

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Jens Guth (SPD)
– Drucksache 18/3252 –

Flächenversorgung der Sparkassen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/3252** – vom 17. Mai 2022 hat folgenden Wortlaut:

Sparkassen haben die Aufgabe, unsere Gesellschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen zu versorgen. Allerdings ziehen sich immer mehr Sparkassen aus Vororten und der Fläche zurück – Stichwort: Filialsterben –, um sich auf immer weniger Filialen sowie ihre Internetangebote zu konzentrieren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Enthält das rheinland-pfälzische Sparkassengesetz eine Regelung zur Flächenversorgung der Sparkassen?
2. Gibt es eine Regelung bzw. einen konkreten Rahmen für die Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Festlegung, dass Sparkassen ihre „geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen“ haben in anderen Sparkassengesetzen beispielsweise in Baden-Württemberg im Hinblick auf den Versorgungsauftrag im Land?
4. Zählen Online-Angebote nun auch zu Angeboten in der Fläche?
5. Zählt zur Flächenversorgung der persönliche Kontakt durch eine Filiale?
6. Zählt zur Flächenversorgung das Serviceterminal und/oder Bargeldautomat?
7. Welche Wege zum nächsten Geldautomaten respektive Filiale gelten für Kunden – insbesondere ältere, immobile Menschen – als zumutbar?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 07.06.2022
18/3406



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Herrn
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

L Juni 2022

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Jens Guth (SPD) betreffend
Flächenversorgung der Sparkassen**
- Kleine Anfrage Drs. 18/3252-

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der rasante technologische Fortschritt und die damit insbesondere in der Finanzwirtschaft einhergehende beschleunigte Digitalisierung der Finanzdienstleistungen hat das Verhalten der Kundinnen und Kunden sehr verändert. In Zeiten einer dynamischen digitalen Transformation handeln Kundinnen und Kunden selbstbestimmt und souverän, unabhängig von Ort oder Zeit. Im Jahr 2021 wurden durchschnittlich 67 % der Girokonten bei den rheinland-pfälzischen Sparkassen online geführt, dies entspricht Steigerungsraten von 3-4 % pro Jahr. Bundesweit haben die Sparkassen im Jahr 2021 insgesamt 14,2 Milliarden Zugriffe auf die Internet Filiale gezählt. Die Sparkassen-App wird mit weiter steigender Tendenz auf 12,6 Millionen Endgeräten genutzt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 2 Abs. 1 Sparkassengesetz Rheinland-Pfalz (SpkG RP) sichern die Sparkassen die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen vorrangig im Gebiet ihres Errichtungsträgers. Sie erfüllen dadurch ihren regionalen Versorgungsauftrag (Regionalprinzip) auch in der Fläche.



Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

§ 6 Abs.1 Satz 1 des Sparkassengesetzes Baden-Württemberg (SpkG BW) enthält den Zusatz „auch in der Fläche sicherzustellen“. Eine inhaltliche Verpflichtung, die Flächenversorgung in einer bestimmten Art und Weise und Intensität vorzunehmen, ist für die baden-württembergischen Sparkassen damit allerdings nicht verbunden. Begrenzt wird die Verpflichtung zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen zum einen durch den in beiden Sparkassengesetzen enthaltenen Wirtschaftlichkeitsgrundsatz (§ 2 Abs.2 Satz 1 SpkG RP, § 6 Abs.4 SpkG BW) und zum anderen durch den Umstand, dass aufgrund des regionalen Versorgungsauftrages ein Rückzug aus der Fläche insgesamt nicht möglich ist.

Zwischen dem rheinland-pfälzischen und dem baden-württembergischen Sparkassengesetz besteht in Bezug auf den Versorgungsauftrag somit kein materiell-rechtlicher Unterschied.

Zu Frage 4:

Nach ihrem Selbstverständnis wollen Sparkassen vor Ort und im Netz, analog wie digital, der erste Ansprechpartner der Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer in Finanzfragen sein.

Der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz (SV RP) hat mitgeteilt, dass die Zugangswege zu den Sparkassen und deren Services kontinuierlich an die Erwartungen und die Nachfrage der Kundinnen und Kunden angepasst werden. Durch einen Leistungsmix auf allen Kanälen – eine Omnikanalstrategie - bieten die Sparkassen den Kundinnen und Kunden ein breites Finanzdienstleistungsangebot. Digitale Leistungen sind feste Bestandteile der vorgenannten Omnikanalstrategie und ortsunabhängig verfügbar.

Zu Frage 5:

Der SV RP führt an, dass sich mit der dargestellten Veränderung des Kundenverhaltens auch die Kontaktpunkte der Kundinnen und Kunden zu den Sparkassen ändern. Die Besuchsfrequenz der klassischen Filialen nimmt rapide ab und Onlinedienste werden



stärker in Anspruch genommen. Filialen entwickeln sich nach der Erwartungshaltung der Kundinnen und Kunden mehr und mehr zu persönlichen Beratungszentren mit einem breiten und hoch qualifizierten Beratungsangebot vor Ort, während klassische Servicetätigkeiten verstärkt an SB-Geräten (im Wesentlichen Ein-/Auszahlungen und Überweisungen) stattfinden.

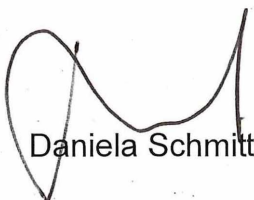
Zu Frage 6:

Der SV RP hat mitgeteilt, dass die rheinland-pfälzischen Sparkassen in der Fläche persönlich präsent bleiben, sei es durch stationäre Filialen oder alternative Services, wie beispielsweise fünf mobile Filialen mit 181 Haltepunkten in vorwiegend ländlichen Regionen, Besuche zu Hause oder durch „Bargeld-Taxis“. Sie unterhalten ein Netz von über 2.000 Serviceautomaten. Diese Automaten sind Bestandteil der Service-Infrastruktur der einzelnen Sparkassen und zählen somit auch zur Flächenversorgung.

Zu Frage 7:

Die Frage des zumutbaren Weges zum nächsten Geldautomaten oder zur nächsten Filiale lässt sich pauschal nicht beantworten, da sie von örtlichen und persönlichen Gegebenheiten (z. B. Topografie, Infrastruktur) abhängt. Wesentliche Grundlagen für die Entscheidung der Sparkassen über ihr Dienstleistungsangebot vor Ort sind die regionale Struktur des Geschäftsgebiets, die konkreten Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden sowie die daraus resultierende Nachfrage nach Angeboten und Leistungen der jeweiligen Sparkasse.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schmitt